

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-007/17
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 25.01.2017

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	13.12.2016	☒ Umwelt	10.01.2017
☒ Haushalt und Finanzen	17.01.2017	☒ Hauptausschuss	18.01.2017
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.01.2017	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.01.2017
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	04.01.2017	☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	19.01.2017
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	05.01.2017	☒ Information an AG Ortsteile	19.01.2017
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.01.2017	☒ JHA	03.01.2017

Beratungsgegenstand:

Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2017 bis 2020 im Rahmen des Haushaltsplanes 2017

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Cottbus für die Jahre 2017 bis 2020 im Rahmen des Haushaltsplanes 2017 bis 2020, § 28 (2) Nr. 15 BbgKVerf.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Entsprechend § 63 (5) BbgKVerf ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Im Haushaltssicherungskonzept sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der im Ergebnishaushalt ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt künftiger Jahre vermieden wird. Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen.

Der Ergebnishaushalt 2017 ist mit einem Überschuss in Höhe von **575.800 EUR** aufgestellt.

Das Haushaltssicherungskonzept ist entsprechend § 63 (5) BbgKVerf von der Stadtverordnetenversammlung gesondert zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: siehe Haushaltssicherungskonzept

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**